

Rücksichtlich der außergewöhnlich hohen Schornsteine der Fabriken kann auch die Ausführung horizontal liegender Züge nach eingeholtem Gutachten der Baucommission genehmigt werden.

Rücksichtlich der nicht zum Besteigen bestimmten Schornsteine wird auf die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 6. Juni 1854, betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren verwiesen.

Ofen-Röhren.

§ 8. Die Röhren der Oefen dürfen nicht ins Innere der Gebäude oder ins Freie, sondern müssen in Schornsteine ausmünden; sie dürfen aber die letzteren nicht verengen.

Die Ofenröhren, sie mögen durch Brandmauern, oder durch Fachwände oder an solchen entlang geleitet werden, müssen rings $1\frac{1}{2}$ Fuß von allem Holzwerk entfernt bleiben.

Wenn sie länger als 1 Fuß lang frei liegen, müssen sie aus starkem Eisenblech oder Gußeisen bestehen und mit Eisen befestigt sein.

Rauchkammern.

§ 9. Die Rauchkammern müssen entweder massiv von Stein angelegt, oder es muß alles in den Wänden und der Decke derselben befindliche Holzwerk $1\frac{1}{2}$ Zoll dick mit Lehm überkleidet sein.

Die Rauchlöcher sind mit eisernen Schiebern oder Thüren zu versehen.

Der Fußboden der Rauchkammern ist mit Gyps, Lehm oder Steinen zu belegen.

Die Thüren in Rauchkammern müssen mit Eisenblech beschlagen oder mit Strohlehm bespriegelt sein.

Das Rauchloch muß 6 Fuß von der Decke der Rauchkammer entfernt bleiben, oder, wo solches nach der Höhe der Rauchkammer nicht thunlich, 1 Fuß vom Boden der Rauchkammer ab anfangen.

Wände und Fußböden.

§ 10. Gezäunte Wände oder mit Torf ausgefüllte Fächer dürfen in Gebäuden, worin sich Feuerungsanlagen befinden, nicht aufgeführt werden.

Etwa schon vorhandene derartige Wände und Fächer sind auf beiden Seiten mit Lehm zu überseken.